



Satzung

§ 1 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist mildtätig im Sinne der Abgabenordnung für „steuerbegünstigte Zwecke“. Seine Aufgabenfelder betreffen vor allem Soziales, Gesundheit und Arbeit im Bereich Transsexualität, Transidentität, Transgeschlechtlichkeit und Transgender, die im Folgenden mit dem Oberbegriff Trans* beschrieben werden. Einnahmen aus Dienstleistungen des Vereins fließen den wohlfahrtspflegerischen Aufgaben zu. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Schwerpunkt des Vereins liegt darin, trans* Personen dabei zu unterstützen, in dem derzeit vorhandenen Zweigeschlechtersystem ihren individuellen Lebensweg zu finden. Das geschieht, indem der Verein Gruppen unterstützt, die Ratsuchenden, vor allem bei seelischem bzw. psychischem Leidensdruck, zur Seite stehen. Darüber hinaus ist es ein Ziel des Vereins, Informationen zum Thema Trans* zu beschaffen und für alle Interessierten bereit zu stellen. Durch zusätzliche Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit verbessert er die Basis für ein selbstbestimmtes Leben von trans* Menschen. In diesem Sinne arbeitet der Verein gesellschaftspolitisch, aber parteipolitisch unabhängig und neutral. Er vernetzt alle in NRW aktiven Gruppen, die zum Thema Trans* arbeiten, und unterstützt diese bei der Durchführung von Projekten und der Akquise von finanziellen Mitteln.

(3) Aufgrund des seelischen und psychischen Leidensdrucks von vielen trans* Menschen und ihren Angehörigen, welcher auch durch das überwiegend zweigeschlechtlich geprägte Denken der Gesellschaft entsteht, unterstützt der Verein seine Mitglieder und sonstige Ratsuchende.

Dieser Druck zeigt sich unter anderem in folgenden Punkten:

- a) Selbstablehnung
- b) Isolation aus Angst vor Diskriminierung
- c) Ohnmacht oder Hilflosigkeit bei der Verletzung eigener Rechte
- d) Angst, sich Mitmenschen anzuvertrauen
- e) Überforderung mit dem Trans*-Sein von Angehörigen oder Freundinnen
- f) Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Netzwerk Geschlechtliche Vielfalt Trans* NRW. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Essen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, das heißt, dass er

die Gruppe der trans* Personen hin zu einem selbstbestimmten Leben fördert. Dies geschieht im Bereich Soziales, Gesundheit und Arbeit. Die Form der Unterstützung zeigt sich in Beratungs- sowie in Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Keine Person darf durch den Zweck der Körperschaft fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann sein:

- jede juristische Person,
- Gruppen ohne Vereinsstatus,
- jede natürliche Person als Fördermitglied,

die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat/haben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form. Es gibt kein Recht auf Mitgliedschaft. Gegen Ablehnungen kann der*die Antragsteller*in Einspruch einlegen, wodurch der Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird.

Als Gruppe im Rahmen dieser Satzung gilt jede namentlich benannte Gruppierung, die sich regelmäßig und dauerhaft in nicht unerheblichem Umfang mit dem Thema Trans* beschäftigt und aus mehr als einer Person besteht.

(2) Gruppen, die nicht im Vereinsregister eingetragen sind, haben dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, wer die Gruppe rechtswirksam vertritt. Die Vertretungsmacht gilt so lange, bis sie gegenüber dem Vorstand schriftlich widerrufen und ihm eine neue Vertretung mitgeteilt wurde.

Unklarheiten hinsichtlich der Vertretungsmacht gehen zu Lasten der Gruppe. Bei Zweifeln hat die Gruppe auf einer Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der dem Vorstand ausschließlich schriftlich anzuzeigen ist. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung beim Vorstand eingeht.
2. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen kann. Als wichtiger Grund ist es unter anderem anzusehen, wenn ein Mitglied für zwei aufeinander folgende Jahre seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat.
3. durch Auflösung der Gruppe/des Vereins, welche bzw. welches Mitglied ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Geldbetrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr festgelegt. Die Höhe wird in der Beitragsordnung festgehalten.

Gezahlte Beiträge werden, insbesondere im Falle eines Vereinsausschlusses oder -austritts, nicht zurück erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich bis zum 31.10. abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

1. Satzungsänderungen,
2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
3. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
4. den Ausschluss eines Mitglieds,
5. die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform einzuladen.

(2a) Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für zuvor angemeldete Personen zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Teilnehmenden müssen sich hierbei mit ihrem (gewählten) Namen und gegebenenfalls dem Namen der Mitgliedsgruppe sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

(2b) Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief.

Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

(2c) Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.
Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet. Beschlüsse über Satzungsänderungen, insbesondere die Änderung des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird in einer gesonderten Wahlordnung geregelt, welche die Mitgliederversammlung abstimmt. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt.

Vereine und Gruppen erhalten unabhängig von ihrer Größe eine Stimme. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Eine natürliche Person kann nicht mehr als eine Gruppe oder einen Verein vertreten.

Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens zwei Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind, haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem*der Protokollant*in und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grunds und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

(5) Die Mitgliederversammlung kann zur Regelung weiterer Angelegenheiten Vereinsordnungen erlassen.

§ 8 Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem*der 1. Vorsitzenden
- dem*der 2. Vorsitzenden
- bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vorstand ein neues Mitglied kooptieren, welches auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss und bei Bestätigung bis zur nächsten Wahl im Amt bleibt. Der Vorstand bleibt bis zur Eintragung eines neuen Vorstandes im Vereinsregister im Amt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern vertreten.

- (3) Zum Vorstand dürfen nur Personen gewählt werden, die Fördermitglieder oder Delegierte einer Mitgliedsgruppe sind. Eine Wahl ist nur dann möglich, wenn die Person, welche zur Wahl steht, anwesend ist oder vorab schriftlich erklärt hat, dass sie sich zur Wahl stellt und im Falle einer Wahl diese annimmt.
- (4) Der Vorstand kann Arbeitskreise, Beiräte, Schiedsstellen oder ähnliches ins Leben rufen und diese mit bestimmten Aufgaben betreuen. Diese Aufgaben werden in einem Arbeitsauftrag schriftlich festgehalten.
- (5) Pro juristischer Person oder Gruppe ohne Vereinsstatus darf maximal eine Person dem Vorstand angehören.
- (6) Vorstandsmitglieder dürfen keine hauptamtlich Angestellten des Vereins sein.
- (7) Vorstandsmitglieder dürfen keine hauptamtlich Angestellten oder gewählte Vorstandsmitglieder aus anderen Landes- oder Bundesverbänden sein.
- (8) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, dürfen vom Vorstand umgesetzt werden, wenn Sie sich nicht gegen Sinn und Inhalt der Satzung richten. Die Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (9) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine geschäftsführend tätige Person bestellen. Diese kann vom Vorstand als besondere Vertreterin gemäß § 30 BGB bestellt werden.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer*innen gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Die*Der Kassenprüfer*in hat die Aufgabe. Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich wird auch der Kassenbestand überprüft. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

§ 10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins und bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Trans-Kinder-Netz e.V., Bötzwstraße 63, 10407 Berlin, das das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke verwenden darf.

Lünen, den 30.10.2016